

Für alle Aufträge gelten ausschließlich unsere nachstehenden Bedingungen:
Abweichende Bedingungen des Bestellers, die mit unseren Bedingungen im Widerspruch stehen, gelten nur, wenn wir uns ausdrücklich und schriftlich damit einverstanden erklärt haben.

Kosten der Montage- und Reparaturarbeiten

Alle Arbeiten werden von unseren geschulten Fachkräften ausgeführt, die wir nach Anforderung unverzüglich zu den nachstehenden Bedingungen entsenden:

(1) Dienstleistungspreise (pro Stunde)

	Manuelle Anlagen	Automations-Anlagen
Reparatur	65,00 €	89,00 €
Wartung MMA oder UVV Prüfung	65,00 €	---
Wartung WIG und MIG/MAG	97,00 €	---
Schulung / Training	89,00 €	89,00 €
Anwendungstechniker / Lehrsweißer	89,00 €	89,00 €
Fahrtzeit	65,00 €	65,00 €
Zuschläge für Überstunden, Sa. So. Feiertag	100 %	100 %
Kilometerkosten / gefahrener Kilometer	00,80 €	00,80 €
Tagessatz, über 8 h	16,00 €	16,00 €
Tagessatz, mehrtägig	45,00 €	45,00 €

Oerlikon trifft die Wahl des Beförderungsmittels, es bedarf keiner Vereinbarung mit dem Besteller.

Falls unser Personal mehrere Arbeiten in der gleichen Gegend ausführt, werden die Reisekosten von uns nach bestem Ermessen auf die einzelnen Besteller verteilt.

Montage- und Reparaturarbeiten, die im Ausland geleistet werden.

Für Montage- und Reparaturarbeiten, die im Ausland geleistet werden, gelten gesonderte Bedingungen.

(2) Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit unseres Personals richtet sich nach der aktuellen, für **Oerlikon** festgelegten Arbeitszeitregelung. Über diese Arbeitszeit hinaus darf unser Personal nur dann beschäftigt werden, wenn es dazu bereit ist oder wir dies anordnen.

(3) Übernachtungskosten

Ist eine Übernachtung erforderlich so hat der Besteller die hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

Der Besteller verpflichtet sich dem Personal bei der Beschaffung der Unterkunft behilflich zu sein. Falls die Unterbringung nicht in der Nähe des Betriebes des Bestellers erfolgt, berechnen wir Wege- bzw. Kilometergeld für den Hin- und Rückweg.

(4) Einsatz von Ingenieuren

Für die Entsendung von Ingenieuren oder anderer Spezialisten berechnen wir pro Kalendertag 950,- € * einschließlich Tagegeld. Darüber hinaus sind von Besteller die entstehenden Reisekosten zu tragen.

(5) Hilfspersonal / Hilfsmittel

Der Besteller hat unserem Personal für alle Arbeiten das erforderliche Hilfspersonal sowie Hebe-, Rüst- und Transportmittel ohne Berechnung zu Verfügung zu stellen und seinen Weisungen gemäß einzusetzen.

(6) Arbeitsbescheinigung

Aufgewendete Arbeitszeit und gegebenenfalls Wartezeit ist vom Besteller schriftlich zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist für beide verbindlich und dient der Rechnungsstellung. Auf dieser Bescheinigung sind auch etwaige Abweichungen oder Unstimmigkeiten zu vermerken. Der Besteller erhält eine Kopie der Arbeitsbescheinigung. Verweigert der Besteller die Bescheinigung oder ist es unserem Personal aus anderen Gründen nicht möglich, die Bescheinigung zu erhalten, so gelten die von unserem Personal getroffenen Feststellungen als verbindlich.

(7) Abnahmebestätigung

Grundsätzlich ist jede Arbeit unseres Personals nach Fertigstellung vom Besteller abzunehmen. Diese Abnahmebestätigung bedarf der Schriftform. Mit der erfolgreichen Abnahme geht die Gefahr und Sorge für das betriebsmäßige Instandhalten der Anlage beziehungsweise der Maschine an den Besteller über.

Kann die Abnahme, aus Gründen die Oerlikon nicht zu verantworten hat, nicht erfolgen, so gilt die Anlage bzw. Maschine mit dem Tag der Abreise unseres Personals als abgenommen. Wird eine wiederholte Anwesenheit unseres Personals zur Übergabe gewünscht, so werden die dadurch entstehenden Kosten berechnet.

Allgemeine Bestimmungen

(1) Ersatzteile

Die Berechnung von Ersatzteilen erfolgt nach den gültigen Listenpreisen. Unserem Personal gegenüber mündlich erteilte Aufträge für Ersatzteile oder andere Materialien, sind vom Besteller schriftlich zu bestätigen.

(2) Berechnung und Bezahlung

Die Zahlung hat unmittelbar nach dem Erhalt der Rechnung in bar ohne jeden Abzug zu erfolgen sofern zuvor keine anderen, schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind. Der Besteller ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Wird ein Scheck oder eine Zahlungsüberweisung angenommen, so geschieht dies unter dem üblichen Vorbehalt. Unsere Forderung gilt in jedem Falle erst mit der Einlösung des Zahlungsmittels als getilgt.

Tritt ein Zahlungsverzug ein sind wir berechtigt, Verzugszinsen nach unseren allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen zu berechnen. Außerdem sind wir bei Zielüberschreitungen berechtigt, von allen Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten.

(3) Gewährleistung und Haftung

Wir übernehmen die Garantie für eine sach- und fachgemäße Ausführung der Arbeiten. Mängel hat der Besteller schriftlich anzuzeigen. Im Falle einer begründeten Mängelrüge besteht Anspruch auf Nachbesserung oder Minderung, nicht aber auf Wandlung und Schadenersatz. Die Verjährungsfrist für die Garantie beträgt **6 Monate**. Die Frist beginnt mit der Beendigung der Arbeit. Nach Ablauf dieser Frist ist Geltendmachung von Garantieleistungsansprüchen ausgeschlossen. Ist ein Mangel auf besondere Anweisungen des Bestellers zurückzuführen, auf die von ihm gelieferten oder vorgeschriebenen Werkstoffe, die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers oder auf Arbeitsunterbrechungen, die wir nicht zu vertreten haben, so sind wir von der Garantieleistung für diese Mängel frei. Die Garantieleistung erlischt auch dann, wenn ohne unser Einverständnis Änderungen an der Anlage oder Maschine vorgenommen werden oder die Anlage beziehungsweise Maschine durch Umstände beschädigt wird, für die wir nicht einzustehen haben.

Für direkte und indirekte Personen- und Sachschäden bei Montage- und Reparaturarbeiten haften wir nicht. Dem Besteller wird der Abschluss einer entsprechenden Versicherung empfohlen.

(4) Verzögerungen der Arbeitsausführung

Verzögert sich die Inbetriebnahme von Schweißanlagen oder die Ausführung von Montagen und Reparaturen durch Umstände die wir nicht zu vertreten haben, so hat der Besteller die durch die Entsendung unseres Personals entstandenen Kosten, gemäß unseren Kostensätzen, zu tragen.

Die Arbeitsausführung gilt als verzögert, wenn die Wartezeit mehr als 2 Stunden beträgt.

(5) Gültigkeit der Kostensätze

Es werden stets die am Tage der Ausführung der Arbeit gültigen Kostensätze berechnet, ohne Rücksicht auf früher abgegebene Angebote.

(6) Erfüllung gesetzlicher Arbeitsschutzbestimmungen am Ort der Leistungsausführung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber garantiert, dass das Arbeitsumfeld am Leistungsort sowie eventuell vertragsgemäß durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellte Betriebsmittel den gesetzlichen Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen genügen.

Bei Nichteinhaltung werden erforderliche Mehraufwendungen zur Sicherstellung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für unsere Mitarbeiter gesondert in Rechnung gestellt. Damit verbundene zeitliche Verzögerungen in der Auftragsausführung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(7) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Zahlungs- und Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand zur Austragung aller Rechtsstreitigkeiten, auch in Urkundenprozessen, ist Kaiserslautern oder Kirchheimbolanden.

(8) Sonstige Bedingungen

Unser Personal ist nicht berechtigt, für uns rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

Mündliche oder fernmündliche Nebenabreden oder sonstige Abweichungen von unseren Montage- und Reparaturbedingungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Die Rechte des Bestellers sind ohne unsere Zustimmung nicht übertragbar.

Es gelten unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen.

OERLIKON Schweißtechnik GmbH

* Alle angegebene Preise werden zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.